

SOZIALFONDS BEWACHUNGSGEWERBE



FÖRDERORDNUNG zu § 5 Z 1 der Vereinsstatuten

Gültig ab 7. März 2022

I. Grundsätzliche Bestimmungen

Auf Leistungen des Fonds gemäß Art II. und III. der Förderordnung besteht seitens der FörderungswerberInnen kein Rechtsanspruch.

Die Zuwendungen an die FörderungswerberInnen erfolgen grundsätzlich nach dem zeitlichen Eintreffen der Anträge, soweit nicht der Vorstand Abweichendes beschließt.

Anträge können ab dem 1. Juli 2022 eingereicht werden.

II. Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen

I. Arbeitslosigkeit

Arbeitslosenunterstützung (ALU)

Voraussetzungen:

- Das beendete Arbeitsverhältnis des/der Förderungswerbers/in muss dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages für Wachorgane im Bewachungsgewerbe (KV BG) angehört haben.
- Die Mindestdauer des beendeten Arbeitsverhältnisses muss mindestens 2 Monate betragen haben.
- Das Arbeitsverhältnis muss durch eine der folgenden Beendigungsarten aufgelöst worden sein:
 - Arbeitgeberkündigung
 - berechtigter vorzeitiger Austritt
 - unberechtigte Entlassung
- Die Antragstellung hat binnen 3 Monaten ab arbeitsrechtlicher Beendigung oder ab Richtigstellung der Abmeldung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu erfolgen.
- Von dem/der FörderungswerberIn vorzulegende Nachweise:
 - amtlicher Lichtbildausweis
 - Versicherungsdatenauszug ÖGK
 - Abmeldung der ÖGK

Höhe der finanziellen Zuwendungen:

- Die Höhe der finanziellen Zuwendung beträgt je nach durchgehender Beschäftigungsdauer im Sinne des § 16 KV BG:
 - Beschäftigungsdauer bis 2 Jahre: € 250,--
 - Beschäftigungsdauer bis 5 Jahre: € 300,--
 - Beschäftigungsdauer bis 15 Jahre: € 400,--
 - Beschäftigungsdauer bis 25 Jahre: € 500,--
 - ab einer Beschäftigungsdauer von 25 Jahren: € 750,--
- Die Höhe der finanziellen Zuwendung beträgt für zuvor geringfügig beschäftigte FörderungswerberInnen unabhängig von der Beschäftigungsdauer € 70,--.

2. Ausbildung

Weiterbildungsunterstützung (WBU)

Voraussetzungen:

- Das beendete Arbeitsverhältnis des/der Förderungswerbers/in muss dem Geltungsbereich des KV BG angehört haben.
- Die Mindestdauer des beendeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses muss mindestens 2 Monate betragen haben.
- Geringfügig beschäftigte FörderungswerberInnen sind von der WBU ausgenommen.
- Das Arbeitsverhältnis muss durch eine der folgenden Beendigungsarten aufgelöst worden sein:
 - Arbeitgeberkündigung
 - berechtigter vorzeitiger Austritt
 - unberechtigte Entlassung
- Die Antragstellung hat binnen 3 Monaten ab arbeitsrechtlicher Beendigung oder ab Richtigstellung der Abmeldung der ÖGK zu erfolgen.
- Von dem/der FörderungswerberIn vorzulegende Nachweise:
 - amtlicher Lichtbildausweis
 - Versicherungsdatenauszug ÖGK
 - Abmeldung der ÖGK
- Folgende Bildungsinhalte sind von der Förderbarkeit ausgeschlossen:
 - Erste-Hilfe
 - Vorbeugender Brandschutz
 - Aufzugs- und Rolltreppenwart

Höhe der finanziellen Zuwendung:

- Die finanzielle Zuwendung erfolgt in Form eines personalisierten und befristeten Gutscheines in der Höhe von € 300,--. Dieser kann jedenfalls bei folgenden Bildungsinstituten österreichweit eingelöst werden:
 - Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern Österreichs (WIFI)
 - Berufsförderungsinstitute Österreichs (bfi)
- Sofern eine gleichwertige Ausbildung von einem anderen Bildungsinstitut angeboten wird, das bereit ist, diesen Gutschein einzulösen, entscheidet der Vorstand über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung.

3. Arbeitsunfall

Arbeitsunfallunterstützung (AUU)

Voraussetzungen:

- Das Arbeitsverhältnis des/der FörderungswerberIn bzw. im Todesfall jenes des/der Verstorbenen muss dem Geltungsbereich des KV BG angehören oder angehört haben.

- Eine AUU wird nur im Zusammenhang mit einem bestätigten Arbeitsunfall gewährt.
- Bei Krankenstandsbeginn bzw. im Todesfall muss ein aufrechtes Arbeitsverhältnis vorgelegen haben.
- Die Antragstellung kann ab dem 25. Tag des Krankenstandes und muss spätestens binnen 3 Monaten ab Ende des Krankenstandes erfolgen bzw. ab Feststellung des Arbeitsunfalls durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bzw. ab Todesfall.
- Von dem/der FörderungswerberIn vorzulegende Nachweise im Krankheitsfall:
 - amtlicher Lichtbildausweis
 - Versicherungsdatenauszug ÖGK
 - Krankenstandsbestätigung (Arbeitsunfall)
- Im Todesfall kann eine der folgenden Personen FörderungswerberIn sein:
 - Ehefrau/ Ehemann
 - eingetragene/r Partner/in
 - Lebensgefährtin/e, sofern er/sie zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des/der Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat (§ 748 ABGB)
 - unterhaltsberechtigtes Kind (Wahl- oder Pflegekindes)
 - ein im gemeinsamen Haushalt lebendes leibliches Kind des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin (§ 16 UrIG)

Der antragstellenden Person wird der Betrag auf Basis ihrer Angaben ausgezahlt. Bei Antragstellung ist gegenüber dem Sozialfonds wahrheitsgemäß schriftlich zu erklären, ob bzw. wie viele weitere anspruchsberechtigte Personen existieren und der/die Förderungswerber(in) schriftlich zu erklären, dass der Sozialfonds seine/ihre Kontaktdaten und die Auszahlungshöhe einem/einer allfälligen weiteren nicht von ihm bekanntgegebenen Anspruchsberechtigten durch den Sozialfonds bekanntgegeben werden dürfen.

- Im Todesfall von dem/der FörderungswerberIn vorzulegende Nachweise:
 - amtlicher Lichtbildausweis des Förderungswerbers/der Förderungswerberin
 - Nachweise über den Status als FörderungswerberIn
 - amtlicher Lichtbildausweis des/der Verstorbenen
 - Versicherungsdatenauszug ÖGK des/der Verstorbenen
 - Sterbeurkunde
 - Unfallmeldung

Höhe der finanziellen Zuwendungen:

- Die Höhe der finanziellen Zuwendung beträgt je nach durchgehender Gesamtdauer des Krankenstandes im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes:
 - Betrag ab dem 25. Krankenstandstag: € 250,--
 - zusätzlicher Betrag ab dem 56. Krankenstandstag: € 500,--
 - zusätzlicher Betrag bei mehr als 4 Monaten Krankenstand: € 750,--
 - zusätzlicher Betrag bei mehr als 6 Monaten Krankenstand: € 750,--.
 Das bedeutet, nach mehr als 6 Monaten Krankenstand beträgt die finanzielle Zuwendung maximal € 2.250,--.
- Verstirbt der/die ArbeitnehmerIn aufgrund eines Arbeitsunfalls beträgt die Höhe der finanziellen Zuwendung € 5.000,--.

III. Einzelfallentscheidung durch den Vorstand

Mit Genehmigung des Vorstandes ist es möglich, in besonderen berufsspezifischen Härtefällen an ArbeitnehmerInnen, welche dem KV BG angehören/angehört haben, oder an deren nahe Angehörige finanzielle Zuwendungen in einer maximalen Höhe von € 5.000,-- pro Einzelfall zuzusprechen.